

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: 67.11.03.09-54/4**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

Im Ortsteil Achmer der Stadt Bramsche, Gemarkung Achmer ist die Vertiefung einer genehmigten und bestehenden Schiefertongrube auf einer Fläche von 23.403 m² geplant. Die Abbauordinaten sollen um durchschnittlich 1,66 m, in einem Spektrum von ca. 0.72 m bis ca. 2.38 m, vertieft werden. Hierdurch würde sich ein zusätzliches Abbauvolumen von insgesamt 39.517 m³ Tonschiefer ergeben.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Da kein neuer Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt und die Bodenfunktionen in der Rekultivierung wiederhergestellt werden, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden festzustellen. Eine Versiegelung von Flächen wird nicht vorgenommen, sodass keine negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten sind. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht negativ durch das Vorhaben beeinträchtigt, da das Vorhaben innerhalb eines aktiven Abbaubereiches durchgeführt werden soll. Die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind an Störungen durch den Abbau gewöhnt und teilweise darauf angewiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten, da das Vorhaben einen aktiven Abbaubereich betrifft. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie eine Gefahr für die menschliche Gesundheit sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Anfallender Abfall wird ordnungsgemäß entsorgt bzw. weiter verwertet. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich keine Baudenkmale. Durch die Abbauarbeiten kann es zur Verunreinigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe kommen. Zum Schutz des Grundwassers werden die Betriebsfahrzeuge während des Abbaus außerhalb des Bereiches der Abbaustätte gewartet, sodass keine Ölverluste auftreten. Damit ist die Auswirkung unerheblich. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.03.2022

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand